

trinae Sequentiae „Lauda Sion“ strophae a Sacerdote intonentur, et a fidei plebe cantentur, ad tertiam autem benedictio cum Sanctissimo impertiatur. Ejusmodi, quas „Angelicas“ dicere amant, cum trina benedictione Missae etiam extra laudatam Octavam pro feriis quintis per annum in honorem Ss. Sacramenti et in defunctorum fundatorum suffragium fundatae reperiuntur. Quibus praemissis **quaeritur**: 1. „Num tertiae inter ipsam Missam benedictionis usus, ubi ab antiquo viget, per totum annum ferri et continuari possit? Si id affirmetur, 2. an ad dioeceseos meae loca, ubi nondum viget, valeat extendi? 3. Si primum negetur, an non saltem in festo Corporis Christi et per ejus Octavam ille usus, attenta consuetudine in omnibus etiam finitimis dioecibus vigente, tolerari possit?“

Resp. „Negative in omnibus.“

Also weder am Frohnleichnamsfeste, noch innerhalb der Octave desselben, noch an anderen Donnerstagen ist die „Engelmesse“ zulässig, auch dann nicht, wenn sie auf Grund einer Stiftung zu halten wäre (s. § 20 sub c), also ganz gewiß auch nicht an anderen Tagen, wenn eine solche von frommen Gläubigen „bestellt“ wird. Selbst demjenigen, welcher von diesem Decrete keine Kenntnis hat, muß es klar sein, daß diese consuetudo wegen der unerlaubten Vervielfältigung der Segenspendung, der rubrikwidrigen Unterbrechung der Messe (s. § 15), sowie wegen der willkürlichen Behandlung des Allerheiligsten liturgisch nicht zu rechtfertigen ist, und aus gewichtigen Gründen höchstens geduldet werden kann.

#### § 19. Die Aussetzung bei Norate=Ämtern, den Monats- und Quatemper=Sonntagen.

„Die gleiche Duldung ist, unter derselben Bedingung einer sehr alten Gewohnheit, für die Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz zu den sogenannten Norate=Ämtern ausgesprochen. Indem aber etwas nur geduldet wird, ist von selbst erklärt, daß es besser wäre, die Aussetzung, wo thunlich, während des Amtes zu unterlassen und sie nur nach dem Amte vorzunehmen, was namentlich bei den Norate=Ämtern in Betracht zu ziehen ist. — Jene Duldung ist jedoch nicht ausgesprochen für die sogenannten Monats- und Quatemper=Sonntage. Demnach ist dahin zu trachten, daß an jenen Sonntagen das Allerheiligste lediglich nach dem Amte zu entsprechenden Gebeten (woran eventuell sich eine Procession reiht) ausgesetzt werde; oder daß, wie am Frohnleichnamsfeste vorgeschrieben ist, im Amte eine zweite Hostie consecrirt, nach der Communion in die Monstranz gesetzt, und am Ende des Amtes in throno gestellt werde, um vor dem ausgesetzten Allerheiligsten die Andacht zu verrichten. Letztere Art ist besonders zu empfehlen, wenn nach dem Amte eine Procession stattzufinden oder die Aussetzung nach dem Amte auf längere Zeit zu währen hat. P. E. (I. c. n. 7.)

Bezüglich der Rorate-Nemter ist folgendes Decret der S. R. C. d. 9. Maj. in u. Limburg. maßgebend:

Dubium. Per omnem facile Germaniam jam ab antiquo invaluit, ut sive ex foundationibus, sive ex postulantibus ita fidelibus, etiam in ecclesiis, in quibus nonnisi unus sacerdos celebret, fere quotidie per Adventum cantetur Missa, quae modo „Angelica“, modo „Aurea“ etiam appellatur, votiva nimirum B. M. V. de Adventu, exposito simul per totam Missam Sanctissimo Sacramento in Monstrantia. Quaeritur propterea: „An ejusmodi expositio ob consuetudinem generalem et populi in ejusmodi rebus tenacitatem ferri et continuari possit?“

Resp. „Attenta longaeva consuetudine tolerari in casu posse expositionem Ss. Sacramenti; sed quoad Missam votivam B. M. V. servandas esse Rubricas.“

Wie bei den Donnerstags-Nemtern, so ist auch die Aussetzung im Advent, aber in Monstrantia und nur bei einer Missa cantata, nicht geboten, auch nicht empfohlen, aber doch toleriert und nur auf Grund der longaeva consuetudo. Da, wo dieser Rechtstitel fehlt, ist die Aussetzung beim sogenannten Rorate-Amt unstatthaft.

Diese Missa cantata ist die zu celebrieren, mit Ausnahme der Tage, an welchen eine Missa votiva B. M. V. erlaubt ist. Somit ist es verboten, bei jedem sogenannten Rorate-Amt die Missa „Rorate“ zu lesen, wenn nicht ein speciellcs Indult ein Abweichen von dieser Regel gestattet. Da es im Allgemeinen Wille der Kirche ist, daß die Messe mit dem Officium im Einklange stehe, wenn nicht gewichtige und von der zuständigen Auctorität anerkannte Gründe eine Abweichung erheischen, und da die seligste Jungfrau durch gehorsame Einhaltung der allgemeinen liturgischen Gesetze gewiß am besten geehrt wird, so darf immer die Messe nach dem Directorium auch an jenen Tagen gelesen werden, an welchen eine Missa votiva erlaubt wäre, und auch die ohnehin nur tolerierte Aussetzung beim Amte, wenn thunlich, unterbleiben, wofür die expositio nach demselben einen Ersatz bieten würde. Immer ist es besser, das zu thun, was die Kirche positiv wünscht, als das, was sie nur duldet.

Die bisweilen für Monats-Sonntage vom heiligen Stuhle ertheilte Erlaubnis, die Missa vor ausgesetztem Allerheiligsten zu lesen, war immer unter der Voraussetzung gegeben, daß die Expositio längere Zeit dauerte, daß sie also mit der Hochmesse als der Missa expositionis begann oder mit derselben als der Repositions-Messe endete, also nicht in dem Sinne, daß die Aussetzung bloß während der Dauer des Hochamtes stattfinden sollte. Das Gleiche ist von der Aussetzung an den Quatemper-Tagen zu sagen.

Für die bisher an den Monats- und Quatemper-Sonntagen übliche, aber jetzt unterlassene Aussetzung schon während des Amtes wird dem Bedürfnisse des katholischen Volkes genügegeleistet durch

eine Aussetzung des Allerheiligsten nach dem Amte (s. § 17), an die sich den Umständen gemäß eine Procession mit demselben anschließt, in welcher letzterem Falle, oder wenn die Aussetzung noch länger fort dauern soll, beim Amte eine zweite Hostie consecrirt werden kann, um den liturgischen Act in Einklang zu bringen mit dem Rituale Rom. und Caerem. Episc. (s. § 14 sub a).

§ 20. Die längere, schon in der Frühe beginnende Aussetzung. Spendung der Communion vom Expositions-Altare aus. Aussetzung an Werktagen. Gestiftete Segen = Messen.

a) „Ist eine längere, schon in der Frühe beginnende Aussetzung üblich, so geziem es sich, während der Frühmesse eine zweite Hostie zu consecriren und nach derselben auszusetzen. Das Hoch- oder Pfarramt ist dann vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zu celebriren, wenn dieses am Schlusse des Amtes eingesetzt wird. Doch mag jenes Amt vor dem Allerheiligsten auch in dem Falle gehalten werden, daß die Einsetzung erst zu späterer Stunde geschieht.“ B. C. (l. c. n. 8.)

Bezüglich der schon am Ende des vorigen Paragraphes erwähnten Consecration einer zweiten Hostie zu einer längeren Aussetzung, die etwa schon nach der Frühmesse beginnt, ist zu bemerken, daß nach Merati diese *sacra Hostia* „sumto a Celebrante sacratissimo Sanguine“ in die Monstranz zu stellen ist, welcher letztere verhüllt auf dem Corporale bleibt, während der Kelch nach der Purification außerhalb desselben auf die Evangelienseite gestellt wird. Nach dem letzten Evangelium wird das Velum von der Monstranz weggenommen, das Allerheiligste incensirt und dann in throno gestellt.

Wird nach dem Hochamte das Allerheiligste wieder eingesetzt, dann ist dieses als Repositions-Messe am Altare der Aussetzung zu celebriren (s. § 14 sub a); das Hochamt *coram Sanctissimo* ist auch in dem Falle statthaft, wenn nach demselben die *Expositio* fort dauert. Bezüglich des Segens im letzteren Falle ist das in § 14 sub a angeführte Decret der S. R. C. vom 13. Juni 1671 maßgebend.

b) „Zu bemerken ist aber hiebei die Vorschrift, daß von dem Altare aus, auf welchem die Aussetzung stattfindet, die heilige Communion nicht gespendet werden soll“. B. C. (l. c.)

Jedermann muß es als irreverentia gegen das Allerheiligste erklären, wenn ein Priester dem ausgesetzten Allerheiligsten geradezu den Rücken wendet; das wäre aber nothwendigerweise der Fall, wenn ein Priester vom altare expositionis aus die heilige Communion spenden würde. Das Allerheiligste während der Communion-Spendung, etwa durch Umdrehen des Tabernakels zu reponiren, ist wiederum unstatthaft, da die Repositio, welcher gleich wieder die *Expositio* folgen würde, nicht in so formloser Weise geschehen darf, abgesehen davon, daß durch diese Communion-Spendung auch die Andacht gestört wird. Aus § 14 der Instr. Clem. geht hervor, daß das Allerheiligste im Ciborium nicht im Tabernakel auf dem näm-